

Teilnahmebedingungen für Sponsoren, Partner und Aussteller

Präambel

Die Aachener KI-Tage sind ein zweitägiges Veranstaltungsformat rund um den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Unternehmenskontext. Das Format verbindet KI-Bootcamp, Fachkonferenz, Ausstellung, Networking und ggf. ein Vorabend- bzw. VIP-Networking-Format. Sponsoren, Partner und Aussteller erhalten je nach gebuchtem Paket Sichtbarkeit, Kommunikationsleistungen, Ausstellerpräsenz, Vortragsslots und/oder optionale Lead-Pakete.

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme von Sponsoren, Partnern und Ausstellern an den Aachener KI-Tagen. Sie gelten ergänzend zu der jeweils aktuellen Sponsoring-Matrix, dem Anmeldeformular, der Buchungsbestätigung und etwaigen individuell schriftlich vereinbarten Sonderleistungen.

1 Geltungsbereich und Anerkennung

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Sponsoren, Partner, Aussteller und sonstigen buchenden Unternehmen der Aachener KI-Tage (nachfolgend „Sponsor“), unabhängig davon, ob ein Standard-, Premium-, Exclusive-Partner-Paket oder ein optionales Zusatzpaket gebucht wird.

Mit Abgabe der Sponsoring-Anmeldung bzw. Buchung erkennt der Sponsor diese Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Abweichende Bedingungen des Sponsors gelten nur, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Individualvereinbarungen in Textform gehen diesen Teilnahmebedingungen vor.

2 Veranstalter und inhaltliche Verantwortung

Veranstalter und Vertragspartner des Sponsors sind Trovarit AG und FIR Aachen GmbH. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Trovarit AG.

Inhaltlich wird die Veranstaltung durch Trovarit AG und FIR Aachen GmbH gemeinsam gestaltet.

Ansprechpartner, Kontaktdaten, Veranstaltungsort und Veranstaltungstermine ergeben sich aus der Sponsoring-Unterlage bzw. der Buchungsbestätigung.

3 Anmeldung, Vertragsschluss und Kapazitätsbegrenzung

Die Anmeldung erfolgt über das vom Veranstalter bereitgestellte Online-Formular oder in anderer vom Veranstalter zugelassener Textform. Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot des Sponsors auf Abschluss eines Sponsoring-Vertrags dar.

Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher oder elektronischer Buchungsbestätigung durch den Veranstalter zustande. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn die angebotenen Kapazitäten erschöpft sind.

4 Sponsoring-Pakete und Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils gültigen **Sponsoring-Matrix** (vgl. Anlage 1) und der Buchungsbestätigung. Folgende Sponsoring-Pakete sind buchbar.

Das **Standard-Paket** umfasst insbesondere Sichtbarkeit im Rahmen der Veranstaltung, z. B. Logo-Präsenz auf der Veranstaltungswebseite, in ausgewählten Teilnehmerinformationen, im laufenden Programm vor Ort und/oder in begleitender Kommunikation.

Das **Premium-Paket** umfasst zusätzlich zu den Standard-Leistungen einen 45-minütigen Vortragsslot im Rahmen des Fachprogramms (Paralleltrack). Thema, Titel, Referierende und Einordnung des Beitrags sind mit dem Veranstalter abzustimmen.

Das **Exclusive- Paket** umfasst zusätzlich zu den jeweils vereinbarten Sichtbarkeitsleistungen einen Mainstage-Slot, die Nennung als Exclusive Partner der Veranstaltung und optional die Möglichkeit, das VIP- bzw. Vorabend-Dinner auszurichten, sofern dieses durchgeführt wird und die organisatorischen Rahmenbedingungen dies zulassen.

Leistungen, die in der Sponsoring-Matrix als optional oder zubuchbar gekennzeichnet sind, sind nicht automatisch Bestandteil eines Pakets und bedürfen einer gesonderten Buchung oder schriftlichen Bestätigung.

5 Vortragsslots, Programmbeiträge und fachliche Qualitätssicherung

Für Premium- und Exclusive-Partner werden Vortragsslots nur im vereinbarten Umfang eingeräumt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Uhrzeit, Bühne oder Reihenfolge besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Der Veranstalter behält sich vor, Vortragstitel, Abstracts, Referierende und Präsentationsunterlagen auf fachliche Passung zur Veranstaltung zu prüfen und Änderungen zu verlangen. Reine Produkt- oder Verkaufspräsentationen können zurückgewiesen werden.

Der Sponsor stellt sicher, dass Vortragende über ausreichende fachliche Kompetenz verfügen und die vereinbarten Termine für Titel, Abstract, Referentenprofil, Präsentationsunterlagen und Freigaben einhalten.

Werden erforderliche Inhalte oder Referierende nicht fristgerecht bereitgestellt, kann der Veranstalter den Programmpunkt anpassen, verschieben oder entfallen lassen.

Ein Erstattungsanspruch entsteht dadurch nicht, soweit der Sponsor die Verzögerung zu vertreten hat.

Änderungen des Programms, der Reihenfolge, der Raumzuteilung, der Moderation oder einzelner Programmpunkte aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen bleiben vorbehalten.

6 Ausstellerflächen und Vor-Ort-Präsenz

Sofern im gebuchten Paket eine Ausstellerfläche, ein Infopoint oder eine sonstige Vor-Ort-Präsenz enthalten oder gesondert vereinbart ist, erhält der Sponsor die entsprechende Fläche nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten des Veranstalters.

Die Zuweisung konkreter Standorte erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche des Sponsors können berücksichtigt werden, begründen aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Standort.

Der Auf- und Abbau darf nur innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Zeiten erfolgen. Ein vorzeitiger Abbau während der laufenden Veranstaltung ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.

Der Sponsor hat Standbau, Exponate, Roll-ups, Screens, Kabel, Werbematerialien und sonstige Gegenstände so zu platzieren, dass keine Sicherheitsrisiken, Fluchtwegbehinderungen oder Beschädigungen entstehen. Bauliche Veränderungen, Befestigungen an Wänden, Böden oder Decken sowie zusätzliche technische Installationen bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Zusätzliche Ausstattung, Sondermöbel, Strom, Internet, Messebau, Logistik oder technische Leistungen sind nur enthalten, sofern sie ausdrücklich bestätigt wurden. Andernfalls können sie gesondert berechnet werden.

7 Standpersonal, Tickets und Teilnahmeberechtigungen

Die Anzahl der im Paket enthaltenen Sponsorentickets, Standpersonalberechtigungen und sonstigen Zugänge ergibt sich aus der Sponsoring-Matrix (vgl. Anlage 1) oder der Buchungsbestätigung.

Weitere Personen des Sponsors können nur nach vorheriger Anmeldung und gegen gesonderte Gebühr teilnehmen, sofern Kapazitäten verfügbar sind.

Der Veranstalter kann Namenslisten, Kontaktdaten und Rollen der teilnehmenden Personen des Sponsors vorab anfordern, soweit dies für Akkreditierung, Sicherheit, Catering, Raumplanung oder Kommunikation erforderlich ist.

8 Optionale Lead-Pakete / Marketing Qualified Leads

Der Sponsor kann optional Lead-Pakete buchen, sofern diese in der Sponsoring-Unterlage angeboten und verfügbar sind. Vorgesehen sind derzeit: Lead-Paket S: 50

MQLs zu 4.250 EUR, Lead-Paket M: 100 MQLs zu 7.500 EUR, Lead-Paket L: 200 MQLs zu 13.000 EUR, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ein Marketing Qualified Lead (MQL) bezeichnet einen Kontakt, der nach den vom Veranstalter definierten Kriterien als fachlich relevant eingestuft wird und für dessen Weitergabe an den Sponsor eine geeignete datenschutzrechtliche Grundlage vorliegt, insbesondere eine Einwilligung oder eine andere zulässige Rechtsgrundlage.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind MQLs nicht exklusiv, sondern werden an alle Bucher eines Lead-Pakets gemäß der gebuchten Paketgröße ausgeliefert. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein MQL zu einem konkreten Verkaufsabschluss, einer Projektanfrage oder einem bestimmten Umsatz führt.

Umfang, Datenfelder, Übergabeformat, Zeitpunkt der Übergabe, Lead-Definition, Opt-in-Prozess und Ausschlusskriterien werden vor Kampagnenstart bzw. spätestens vor Übergabe der Leads final abgestimmt. Private E-Mail-Adressen, Sammeladressen oder offensichtlich unplausible Kontaktdaten können von der MQL-Zählung ausgeschlossen werden.

Falls die vereinbarte Anzahl an MQLs nicht erreicht wird, stimmen die Parteien eine angemessene Nachlieferung, Ersatzleistung oder anteilige Gutschrift ab. Ein Anspruch auf MQLs ohne datenschutzkonforme Grundlage besteht nicht.

9 Bereitstellung von Logos, Profilen und Werbematerialien

Der Sponsor stellt die für die gebuchten Leistungen erforderlichen Logos, Unternehmensprofile, Links, Bildmaterialien, Textbausteine, Präsentationen und sonstigen Materialien rechtzeitig, vollständig und in den vom Veranstalter vorgegebenen Formaten bereit.

Der Sponsor sichert zu, dass er über alle erforderlichen Rechte an den bereitgestellten Materialien verfügt und deren Nutzung durch den Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, der Veranstaltungswebseite, der Teilnehmerkommunikation, der Social-Media-Kommunikation und der Nachberichterstattung zulässig ist.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, verspätet, unvollständig oder technisch ungeeignet eingereichte Materialien zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Erstattung oder Nachholung von Sichtbarkeitsleistungen besteht in diesem Fall nicht.

10 Nutzungsrechte, Marken und Kommunikation

Der Sponsor räumt dem Veranstalter für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung ein einfaches, räumlich und zeitlich auf den Veranstaltungszweck beschränktes Nutzungsrecht an den bereitgestellten Logos, Marken, Texten, Bildern und sonstigen Materialien ein.

Der Veranstalter darf den Sponsor im Rahmen der vereinbarten Leistungen als Sponsor, Partner, Premium-Partner oder Exclusive Partner benennen und dessen Logo in den für die Bewerbung der Veranstaltung genutzten Kanäle verwenden.

Der Sponsor darf mit seiner Teilnahme an den Aachener KI-Tagen werben, jedoch keine darüberhinausgehende Partnerschaft, Empfehlung, Zertifizierung oder inhaltliche Freigabe durch den Veranstalter, das FIR an der RWTH Aachen, die RWTH Aachen oder die Trovarit AG suggerieren, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Pressemitteilungen, Co-Branding-Maßnahmen oder Veröffentlichungen, die eine besondere Kooperation behaupten oder Logos der Veranstalterorganisationen prominent verwenden, sind vor Veröffentlichung abzustimmen.

11 Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Gesamtbetrag für das gebuchte Paket sowie etwaige Zusatzleistungen wird mit Rechnungsstellung fällig und ist innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist zu begleichen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Veranstalter nach erfolgloser Mahnung Leistungen zurückhalten, den Sponsor von der Teilnahme ausschließen, Vortragsslots oder Flächen anderweitig vergeben und/oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig.

12 Stornierung durch den Sponsor

Eine Stornierung bedarf der Textform.

Bei Stornierung bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 Prozent der vereinbarten Vergütung fällig, sofern bis dahin bereits organisatorische Leistungen, Kommunikationsleistungen oder Reservierungen erbracht wurden.

Bei Stornierung weniger als acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird die volle Vergütung fällig. Gleiches gilt, wenn der Sponsor gebuchte Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dass der Veranstalter dies zu vertreten hat.

Für individuell produzierte oder bereits geleistete Kommunikations-, Werbe- oder Lead-Leistungen kann unabhängig vom Stornierungszeitpunkt die volle Vergütung fällig werden.

Dem Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

13 Absage, Verschiebung und Änderungen der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, Termin, Ort, Programminhalte, Referierende, Raumzuteilungen, Reihenfolge, Formate oder einzelne organisatorische Rahmenbedingungen aus wichtigem Grund zu ändern, insbesondere bei behördlichen Vorgaben, höherer Gewalt, Krankheit, Sicherheitsgründen, technischen Störungen, Ausfall von Referierenden oder unzureichender Teilnehmerzahl.

Bei einer Verschiebung der Veranstaltung bleiben die Buchung und die vereinbarten Leistungen grundsätzlich für den Ersatztermin bestehen. Ist dem Sponsor die Teilnahme am Ersatztermin unzumutbar und wird die Veranstaltung um mehr als sechs Monate verschoben, stimmen die Parteien eine angemessene Lösung ab, insbesondere Umbuchung, Gutschrift oder anteilige Rückerstattung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen.

Bei vollständiger Absage ohne Ersatztermin werden bereits gezahlte Entgelte abzüglich bereits erbrachter Einzelleistungen erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Reise-, Personal-, Produktions- oder Opportunitätskosten, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

14 Verhalten, Hausrecht und Ausschluss

Der Sponsor und seine Mitarbeitenden, Dienstleister und Gäste haben die Hausordnung, Sicherheitsvorgaben, Brandschutzbestimmungen, Anweisungen des Veranstalters und Vorgaben des Veranstaltungsortes einzuhalten.

Der Veranstalter kann Personen von der Veranstaltung ausschließen, wenn sie den Ablauf stören, gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen, Sicherheitsrisiken verursachen oder den fachlichen und respektvollen Charakter der Veranstaltung beeinträchtigen.

Werbemaßnahmen außerhalb der gebuchten Leistungen, insbesondere unaufgefordertes Verteilen von Materialien außerhalb der vereinbarten Flächen, Guerilla-Marketing, aggressive Ansprache oder Aufzeichnungen, sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht zulässig.

15 Fotos, Filmaufnahmen und Dokumentation

Im Rahmen der Veranstaltung können Foto-, Film- und Tonaufnahmen erstellt werden. Diese können zur Dokumentation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Nachberichterstattung sowie Bewerbung künftiger Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Sponsor weist sein eingesetztes Personal und etwaige eigene Gäste hierauf hin. Soweit gesonderte Einwilligungen erforderlich sind, werden diese durch den Veranstalter oder die jeweils verantwortliche Stelle eingeholt.

Eigene Foto-, Film- oder Tonaufnahmen durch den Sponsor, die über interne Dokumentationszwecke hinausgehen oder andere Teilnehmer erkennbar erfassen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und müssen datenschutz- und persönlichkeitsrechtskonform erfolgen.

16 Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Anmeldung, Durchführung, Kommunikation, Abrechnung, Leadgenerierung und Nachbereitung der Veranstaltung nach Maßgabe der jeweils geltenden Datenschutzhinweise.

Soweit Leads an Sponsoren übermittelt werden, erfolgt dies nur auf Grundlage einer geeigneten Rechtsgrundlage. Nach Übergabe der Leads ist der Sponsor für die weitere Verarbeitung grundsätzlich eigenständig datenschutzrechtlich verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Rollenverteilung vereinbart wird.

Der Sponsor verpflichtet sich, übermittelte Leads ausschließlich im Rahmen der erteilten Einwilligungen bzw. der zulässigen Rechtsgrundlagen zu verwenden und die Betroffenenrechte, Informationspflichten, Widerspruchsmöglichkeiten und Löschpflichten zu beachten.

Eine Weitergabe von Teilnehmer- oder Lead-Daten an Dritte ist ohne gesonderte Rechtsgrundlage oder Einwilligung unzulässig.

17 Haftung

Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Sponsor regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Sponsor haftet für Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Dienstleister, Gäste, Exponate, Standaufbauten oder bereitgestellten Materialien verursacht werden. Er stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Teilnahmebedingungen oder Rechten Dritter durch den Sponsor resultieren.

18 Compliance, Rechte Dritter und unzulässige Inhalte

Der Sponsor verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften, berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, Datenschutzvorgaben, Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sowie Compliance-Regeln einzuhalten.

Inhalte, Präsentationen, Demonstrationen, Werbemittel und Materialien des Sponsors dürfen keine Rechte Dritter verletzen, keine rechtswidrigen, irreführenden, diskriminierenden, extremistischen, jugendgefährdenden oder sonst unzulässigen Inhalte enthalten.

Der Veranstalter kann Inhalte, Materialien oder Darstellungen zurückweisen, entfernen oder deren Anpassung verlangen, wenn sie mit dem Charakter, der Sicherheit, dem wissenschaftlich-fachlichen Anspruch oder den Compliance-Anforderungen der Veranstaltung nicht vereinbar sind.

19 Übertragung von Rechten und Unterbeauftragung

Eine Übertragung des gebuchten Sponsoring-Pakets, von Ausstellerflächen, Vortragsslots oder sonstigen Rechten auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

Der Einsatz von Dienstleistern durch den Sponsor bleibt zulässig, sofern diese die Teilnahmebedingungen, Sicherheitsvorgaben und organisatorischen Anforderungen einhalten. Der Sponsor bleibt für das Verhalten seiner Dienstleister verantwortlich.

20 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen, soweit gesetzlich zulässig und sofern der Sponsor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen und Ergänzungen des Sponsoring-Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Die Veranstalter, 22.07.2026

Anlage 1: Sponsoring-Matrix

Übersicht der Leistungen der jeweiligen Sponsoring-Pakete

Leistung	Standard	Premium	Exclusive Partner
Nennung als Veranstaltungspartner	✓	✓	✓
Nennung als Premiumpartner		✓	✓
Logo auf Veranstaltungswebsite	✓	✓	✓
Logo in Teilnahmeinformation / digitaler Agenda	✓	✓	✓
Logo im laufenden Programm / vor Ort	✓	✓	✓
Einbindung in allgemeine Bewerbungskommunikation	✓	✓	✓
Unternehmensprofil auf Veranstaltungswebsite	✓	✓	✓
Ausstellerpräsenz / Infopoint vor Ort	✓	✓	✓
Teilnahme Standpersonal / Partnerteam	2 Pers.	2 Pers.	2 Pers.
30-minütiger Vortrag im Paralleltrack	-	✓	-
Vortragsslot auf der Mainstage	-	-	✓
Nennung als Exklusiv-Partner der Veranstaltung	-	-	✓
Option: Gastgeberrolle VIP-Vorabend-Dinner	-	-	✓
Preis zzgl. USt.	4.000 EUR	9.000 EUR	12.000 EUR